



01. Juli 2020

Erläuterungen

Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl; Änderung der Mineralölsteuerverordnung

1 Einleitung

Seit dem 1. Juli 2008 werden umweltschonende Treibstoffe steuerlich gefördert. Einerseits sind die Mineralölsteuersätze von Erd- und Flüssiggas zur Verwendung als Treibstoff um 40 Rappen je Liter Benzinäquivalent gesenkt worden. Andererseits profitieren biogene Treibstoffe, wie z. B. Biodiesel oder Biogas, derzeit von vollumfänglichen Steuererleichterungen, sofern ökologische und soziale Anforderungen erfüllt sind. Die entstehenden Steueraufschläge aus der Förderung der umweltschonenden Treibstoffe müssen gemäss Mineralölsteuergesetz (MinöStG; SR 641.61) über den Benzinsteuersatz kompensiert werden (Ertragsneutralität). Diese Regelung ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Am 1. Dezember 2017 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 (17.071). In Anlehnung an die bestehenden Rahmenbedingungen von biogenen Treibstoffen hat er eine Nachfolgeregelung – ohne Steuererleichterungen – vorgeschlagen. Der Nationalrat lehnte jedoch in der Wintersession 2018 die Vorlage zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes ab.

In der Folge erkannte die UREK-N, dass das CO₂-Gesetz und damit verbunden auch die Nachfolgeregelung für biogene Treibstoffe nicht wie geplant am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden. Daher beschloss sie am 24. Juni 2019, im Rahmen der pendenten parlamentarischen Initiative Burkart 17.405 (Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe) eine Übergangsregelung zu schaffen. Diese sieht eine Verlängerung der Steuererleichterung von umweltschonenden Treibstoffen sowie eine Verlängerung der bis Ende 2020 befristeten Instrumente des geltenden CO₂-Gesetzes vor.

Am 20. Dezember 2019 hat das Parlament das «Bundesgesetz über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen» verabschiedet und damit u. a. die geltende Förderung von umweltschonenden Treibstoffen im MinöStG als Übergangslösung bis Ende 2023 verlängert.

2 Allgemeine Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen

Mit der Änderung des MinöStG werden die Steuererleichterungen von umweltschonenden Treibstoffen bis am 31. Dezember 2023 verlängert. Die im Zusammenhang mit der Steuererleichterung stehenden Artikel in der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611) sind

unbefristet und haben daher weiterhin Gültigkeit. Mit Ausnahme der Schaffung einer Übergangsbestimmung für bis zum 30. Juni 2020 ausgestellte Steuererleichterungen und der Anpassung des Anhangs 2 sind keine Änderungen erforderlich.

Durch den Beschluss, die Kompensation der Steuerausfälle auf Dieselöl auszudehnen, wird zudem eine Totalrevision der Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin (SR 641.613) nötig. Mit der neuen Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl wird die Grundlage geschaffen, um ab dem 1. Januar 2021 mit der Kompensation der bisher aufgelaufenen sowie der zukünftig anfallenden Steuerausfälle in Form einer Steuersatzerhöhung auf Benzin und Dieselöl beginnen zu können.

Da die MinöStV im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Burkart (17.405) geändert werden muss, werden gleichzeitig weitere Anpassungen im Bereich der Mineralölsteuerrückerstattungen vorgenommen.

3 Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl

3.1 Erläuterungen zur Ertragsneutralität

Nach dem geltenden MinöStG müssen die entstehenden Steuerausfälle aus der Förderung der umweltschonenden Treibstoffe über den Benzinsteuersatz kompensiert werden. Dieser Forderung ist der Bundesrat in den vergangenen Jahren allerdings nur bedingt nachgekommen: Zwar hat er den Benzinsteuersatz am 1. Juli 2008 gestützt auf Mengenprognosen um 1.35 Rappen pro Liter erhöht. Aufgrund zu optimistischer Prognosen bezüglich der Marktentwicklung von biogenen Treibstoffen musste die Erhöhung des Benzinsteuersatzes jedoch per 1. Oktober 2010 wieder rückgängig gemacht werden.

Die kombinierten Anreize aus Steuererleichterung und Kompensationspflicht bei fossilen Treibstoffen gemäss CO₂-Gesetz führten ab 2014 zu einer bedeutenden Zunahme des Absatzes von erneuerbaren Treibstoffen. Weil der Bundesrat insbesondere wegen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Nationalbank auf eine weitere Satzerhöhung bei der Mineralölsteuer auf Benzin verzichtete, ist der zu kompensierende Betrag bis Mitte 2020 auf rund 900 Millionen Franken angewachsen.

Die Verlängerung der Steuererleichterungen bis Ende 2023 wird nach aktuellen Berechnungen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis am 31. Dezember 2023 zusätzliche Steuerausfälle in der Höhe von rund 900 Millionen Franken bewirken. Damit steigen die aufgelaufenen Steuerausfälle bis Ende 2023 auf insgesamt rund 1,8 Milliarden Franken.

Die Marktentwicklung hat auch beim Dieselöl zu einer substanziellen Zunahme des biogenen Anteils geführt. Das Parlament hat deshalb entschieden, die Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer nicht nur über einen Preisaufschlag beim Benzin, sondern auch über Dieselöl aufzufangen. Die Kompensation der Steuerausfälle bis zum 31. Dezember 2028 erfolgt deshalb sowohl über Benzin als auch über Dieselöl.

Je länger der Zeitraum und je früher mit dem Ausgleich begonnen wird, desto moderater fallen die Steuersatzerhöhungen aus. Das Parlament ist daher der Ansicht, dass mit der Kompensation der Steuerausfälle sofort, d. h. ab dem 1. Juli 2020 begonnen werden soll. Berechnungen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zeigen, dass die Ertragsneutralität bis zum 31. Dezember 2028 erreicht werden kann, wenn die Steuersatzerhöhung ab 1. Juli 2020 3,7 Rappen pro Liter Benzin und Dieselöl beträgt.

Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise hat das EFD Ende März 2020 entschieden, mit den Steuersatzerhöhungen per 1. Juli 2020 vorerst zuzuwarten. Mittlerweile hat sich die Situation beruhigt und die beabsichtigten Steuersatzerhöhungen (+ 3,7 Rappen pro Liter Benzin und Dieselöl) können auf den 1. Januar 2021 umgesetzt werden.

3.2 Umsetzung der Änderungen im Bereich der CO₂-Gesetzgebung

Die Änderungen im Bereich der CO₂-Gesetzgebung, welche aus dem «Bundesgesetz über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen» Ziffer 1, Ziffer 2 hervorgehen, sind nicht Bestandteil dieser Bundesratsvorlage. Diesbezügliche Änderungen sollen ebenfalls auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden; sie werden dem Bundesrat vom UVEK zu einem späteren Zeitpunkt separat vorgelegt.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin (SR 641.613) wird totalrevidiert. Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen zu den Artikeln kurz erläutert.

Titel

Da die Steuerausfälle neu auch über Dieselöl kompensiert werden sollen, muss der Titel entsprechend angepasst werden. Neu heisst die Verordnung «Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl».

Artikel 1: Steuersätze

Gemäss Bericht der UREK-N vom 24. Juni 2019 zur parlamentarischen Initiative Burkart (17.405) sollen die Steuerausfälle aus der Förderung der umweltschonenden Treibstoffe je zur Hälfte auf Benzin und Dieselöl umgelagert werden. Die Steuersätze von Benzin und Dieselöl werden demnach um denselben Rappenbetrag erhöht. Zudem soll der Preisaufschlag pro Liter Treibstoff anteilmässig auf die Mineralölsteuer und den Mineralölsteuerzuschlag verteilt werden.

Gestützt auf die prognostizierte weitere Entwicklung bei den umweltschonenden Treibstoffen sowie unter Berücksichtigung der in der Schweiz zukünftig abgesetzten Benzin- und Dieselölmengen wurden die folgenden Steuersätze für Benzin und Dieselöl berechnet:

Benzin (Zolltarifnummer 2710.1211):

	Steuersatz bisher (je 1'000 l)	Erhöhung (je 1'000 l)	Neuer Steuersatz (je 1'000 l)
Mineralölsteuer	Fr. 431.20	Fr. 21.80	Fr. 453.—
Mineralölsteuerzuschlag	Fr. 300.00	Fr. 15.20	Fr. 315.20
Total	Fr. 731.20	Fr. 37.00	Fr. 768.20

Dieselöl (Zolltarifnummern 2710.1912, 2710.1919, 2710.2010):

	Steuersatz bisher (je 1'000 l)	Erhöhung (je 1'000 l)	Neuer Steuersatz (je 1'000 l)
Mineralölsteuer	Fr. 458.70	Fr. 22.40	Fr. 481.10
Mineralölsteuerzuschlag	Fr. 300.00	Fr. 14.60	Fr. 314.60
Total	Fr. 758.70	Fr. 37.00	Fr. 795.70

Die künftig in der Schweiz abgesetzten Mengen Benzin und Dieselöl sind ebenso schwierig zu prognostizieren wie die Entwicklung der umweltschonenden Treibstoffe. Die EZV beobachtet deshalb laufend diese Mengenentwicklungen. Wenn nötig, beantragt das EFD dem Bundesrat eine Anpassung der Steuersätze auf Benzin und Dieselöl. Damit wird sichergestellt, dass die bis 31. Dezember 2023 angefallenen Steuerausfälle aus der Förderung umweltschonender Treibstoffe per 31. Dezember 2028 vollumfänglich kompensiert worden sind.

Artikel 2 und 3

Die Verordnung vom 30. Januar 2008 über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin bleibt bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft und wird ab dem 1. Januar 2021 durch die in Rede stehende Verordnung ersetzt. Die Kompensation der bisher aufgelaufenen und der zukünftig anfallenden Steuerausfälle beginnt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021.

4 Änderung der Mineralölsteuerverordnung

4.1 Allgemeine Erläuterungen

Im Bereich der Mineralölsteuerrückerstattungen werden diverse Änderungen, insbesondere bezüglich der Nachweise des Treibstoffverbrauchs, vorgenommen. Heute weisen die einzelnen Rückerstattungstatbestände voneinander abweichende Bestimmungen über den Nachweis des Treibstoffverbrauchs und über die Anforderungen an die Verbrauchskontrollen auf. Mit der vorliegenden Ordnungsänderung sollen diese soweit möglich harmonisiert und vereinfacht werden. Dies führt für einen Grossteil der Antragsteller zu spürbaren administrativen Entlastungen, ohne dass für die EZV dabei Kontrollverluste entstehen. Gleichzeitig erhält die EZV damit die Rechtsgrundlage und den nötigen Spielraum, um auf hängige Gesuche bezüglich der Art der Nachweise des Treibstoffverbrauchs eingehen zu können. Weiter werden mit der Harmonisierung die für die Antragstellung erforderlichen Daten auf den minimal erforderlichen Umfang reduziert und damit bereits heute die Voraussetzungen für die bevorstehende Digitalisierung im Rahmen des Programms DaziT geschaffen. Dazu gehört auch, dass die Antragstellung nicht mehr «mit amtlichem Formular», sondern in der «von der Steuerbehörde zugelassenen Form» erfolgen soll.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

In der MinöStV werden diverse Artikel geändert. Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen zu den Artikeln kurz erläutert.

Ersatz von Ausdrücken

Im gesamten Erlass wird der Begriff «Oberzolldirektion» durch «Steuerbehörde» ersetzt. In Artikel 5 des MinöStG wird die EZV als Steuerbehörde bezeichnet. Die Übernahme des Begriffs in der MinöStV führt zu einer grösseren Flexibilität für die EZV im Vollzug, da Aufgaben nicht mehr einer bestimmten Stelle zugewiesen werden. Zudem erfolgt in der deutschen Version der Verordnung eine sprachliche Anpassung, indem neu der Begriff «Gesuch um Rückerstattung» statt «Rückerstattungsantrag» verwendet wird.

Artikel 48

Die bisher in Absatz 1 vorgesehene Frist für die Einreichung von Gesuchen um Rückerstattung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entfällt. Diese Ordnungsfrist wird in der Praxis nicht angewendet, da sie nicht mit der Verwirkungsbestimmung von Absatz 2 vereinbar ist. Stattdessen wird in Absatz 1 neu der Grundsatz festgehalten, dass Steuerrückerstattungen auf Gesuch hin gewährt werden.

Artikel 50, 57c, 62b, 64

Die jeweiligen materiellen Voraussetzungen für die Steuerrückerstattung an die konzessionierten Transportunternehmungen (Art. 50), für Betreiber von Pistenfahrzeugen (Art. 57c), an den Naturwerkstein-Abbau (Art. 62b) und an die Berufsfischerei (Art. 64) werden soweit möglich harmonisiert und vereinfacht. Die Anforderungen an die jeweiligen Verbrauchskontrollen werden auf das für die formellen und materiellen Kontrollen durch die EZV notwendige Mass beschränkt. Die Neuregelung führt für einen Grossteil der Antragsteller zu einer spürbaren administrativen Entlastung, da sie inskünftig die Verbrauchskontrollen ausschliesslich für die steuerbegünstigten Fahrzeuge und Maschinen führen müssen und nicht wie bisher für den gesamten Fahrzeug- bzw. Maschinenpark.

Artikel 51, 57d, 62c, 65

Die jeweils in Absatz 1 genannten Voraussetzungen an das Gesuch um Steuerrückerstattung an die konzessionierten Transportunternehmungen (Art. 51), für Betreiber von Pistenfahrzeugen (Art. 57d), an den Naturwerkstein-Abbau (Art. 62c) und die Berufsfischerei (Art. 65) werden im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen (z. B. digitale Antragstellung) weiter gefasst. Anstelle des bisherigen Erfordernisses eines amtlichen Formulars wird neu bestimmt, dass das Gesuch um Rückerstattung in einer von der Steuerbehörde zugelassenen Form einzureichen ist.

Artikel 63

Bisher unter den materiellen Voraussetzungen (Art. 64) genannte Bestimmungen über Art und Umfang der Steuerrückerstattung an die Berufsfischerei werden in Angleichung an die übrigen Rückerstattungstatbestände in Artikel 63 verschoben und sprachlich vereinfacht. Gleichzeitig erfolgt mit Absatz 1^{bis} eine Anpassung an die geltende Praxis, welche die Steuerrückerstattung nicht nur für Treibstoff für den eigentlichen Antrieb von Fischerbooten, sondern auch für den Antrieb von auf Fischerbooten montierten Winden zulässt. Die bisherige Einschränkung «zu Fischereizwecken» entfällt. Neu sind Treibstoffverbräuche von Fischerbooten von Berufsfischern vollständig rückerstattungs berechtigt. Die Boote sind so gebaut, dass sie sich nicht für andere Zwecke als die Fischerei eignen und entsprechend kaum je zu anderen Zwecken eingesetzt werden. Dadurch wird der Aufwand sowohl für die Gesuchsteller als auch für die EZV vermindert.

Artikel 65 Absatz 2

Die Gesuchsperiode wird mit den übrigen Rückerstattungstatbeständen harmonisiert. Anstelle des bisher massgebenden Fischereijahres gilt neu eine frei wählbare Periode von einem bis zu zwölf Monaten.

Artikel 66 bis 66b

Für die Steuerrückerstattungen nach Artikel 18 Absatz 3 MinöStG waren bisher Art und Umfang sowie die materiellen und formellen Voraussetzungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Mit dem Ziel einer besseren Übersichtlichkeit, einer Harmonisierung und einer Angleichung an die übrigen Rückerstattungstatbestände wird für Art und Umfang, materielle Voraussetzungen und formelle Voraussetzungen je ein eigener Artikel geschaffen. Inhalt und Formulierung der neuen Artikel entsprechen den übrigen Rückerstattungstatbeständen.

Artikel 91 Absatz 4

Der Verweis in Absatz 4 muss aufgrund der neuen Gliederung der Artikel 66 bis 66b angepasst werden.

Übergangsbestimmung für bis zum 30. Juni 2020 ausgestellte Steuererleichterungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Burkart (17.405) wird eine Übergangsfrist geschaffen:

Gemäss Artikel 19h Absatz 1 der MinöStV gelten Steuererleichterungen für vier Jahre ab Verfügungsdatum. Weil die Steuererleichterungen gemäss MinöStG bis 30. Juni 2020 befristet sind, wurden alle ab 1. Juli 2016 ausgestellten Verfügungen bis zum 30. Juni 2020 befristet. Der Bericht der UREK-N vom 24. Juni 2019 hält fest, dass Steuererleichterungen, welche bis zum 30. Juni 2020 befristet sind, möglichst rasch und ohne grossen bürokratischen Aufwand weitergeführt werden sollen. Gestützt auf den erwähnten Kommissionsbericht werden deshalb alle gewährten Steuererleichterungen, welche am 30. Juni 2020 noch gültig sind, mit dieser Bestimmung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Anhang 2 (Art. 19b)

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Burkart (17.405) muss der Anhang 2 angepasst werden. In Analogie zu den geänderten Steuersätzen und Bemessungsgrundlagen von verflüssigtem Erdgas und erneuerbaren Gasen, muss auch die Bemessungsgrundlage von verflüssigtem Biogas sowie von verflüssigtem synthetischen Gas angepasst werden. Als Bemessungsgrundlage gilt neu «je 1'000 kg».

Artikel 12b Absatz 4 MinöStG hält fest, dass die Wettbewerbsfähigkeit der biogenen Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs beim Umfang der Steuererleichterung berücksichtigt werden muss. Konkret bedeutet dies, dass die höheren Produktionskosten für biogene Treibstoffe im Vergleich zu fossilen Treibstoffen nicht überkompensiert werden dürfen. Bei der Ausarbeitung der MinöStV im Jahr 2008 wurde eine Benchmark auf 70 % des fossilen Tanksäulenpreises gesetzt.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung der MinöStV wurden die biogenen Treibstoffe bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber fossilen Treibstoffen überprüft. Bei den aktuellen Preisverhältnissen und einer Benchmark von 70 Prozent sind sämtliche biogenen Treibstoffe weiterhin steuerfrei.